



An das Bürgermeisteramt Öpfingen  
Schlosshofstraße 10  
89614 Öpfingen

Das Bürgermeisteramt ist wie folgt zu erreichen:  
Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen

Telefon: 07391 7084-0  
Fax: 07391 7084-20  
E-Mail: info@oepfingen.de

Öffnungszeiten: Mo. 07:30-12:00 Uhr  
Di. 07:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr  
Mi. 07:30-12:00 und 13:30-18:00 Uhr  
Fr. 07:30-12:00 Uhr

## Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

### Angaben zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut wird:

Straße, Nr.:  Flurstück-Nr.:

PLZ:  Ort:

Geschätzte Größe der zu bewässernden Gartenfläche:

Art der Anlage:  Einfamilienhaus  Reihenhaus  Doppelhaushälfte  
 Mehrfamilienhaus  Gewerbe

Befindet sich auf dem Grundstück ein Swimmingpool (mobil oder festverbaut):  ja  nein  
Wenn ja, maximales Fassungsvermögen in m<sup>3</sup>:

### Daten Grundstückseigentümer:

Name:  Vorname:

Straße, Nr.:  PLZ:

Ort:  Tel.-Nr.:

### Daten Antragssteller/Rechnungsempfänger: (falls abweichend vom Grundstückseigentümer)

Name:  Vorname:

Straße, Nr.:  PLZ:

Ort:  Tel.-Nr.:

### Angaben zum Gartenwasserzähler: (von Gemeinde einzutragen)

Zähler-Nr.:  Einbaudatum:

Zählertyp:  Zählerstand:

Baujahr:  Eingebaut durch:



Hiermit beantrage/n ich/wir die Abwasserabsetzung der Trinkwassermenge, die für die Gartenbewässerung auf dem o. g. Grundstück genutzt wird, gemäß § 41 der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Öpfingen in der z. Zt. gültigen Fassung. Der Nachweis der Wassermenge wird durch einen Wasserzähler geführt, welcher den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Über diesen Wasserzähler können nur die Frischwassermengen entnommen werden, die ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks genutzt werden. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation darf nicht erfolgen.

Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist die Befüllung von Swimmingpools. Poolwasser fällt unter den Abwasserbegriff nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und muss gemäß den Hinweisen des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamt Alb-Donau Kreis der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden und ist somit abwassergebührenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden beim Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz konsequent zur Anzeige gebracht und als illegale Abfall- bzw. Abwasserbeseitigung geahndet.

Der beantragte Gartenwasserzähler wird von uns unter folgenden Bedingungen zum Abzug von Trinkwassermengen für die Gartenbewässerung anerkannt und in Ihrem (Jahres-)Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) entsprechend abgerechnet:

1. Es gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) und der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Öpfingen in der z. Zt. gültigen Fassung.
2. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Öpfingen in der z.Zt. gültigen Fassung oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. Absperrventile vor und nach der Messeinrichtung, Wasserzählerbügel, etc.) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
3. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt Art, Zahl, Größe und den Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeinde.
4. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist er verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost sicher zu schützen.
5. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen und an die von der Gemeinde angegebene Adresse zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Mir / Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben ordnungsrechtlich geahndet werden und zu einer Nachberechnung führen. Die Bedingungen zum Einbau des Gartenwasserzählers habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

---

(Ort/Datum)

---

(Unterschrift Antragsteller/ Rechnungsempfänger)